



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

dem Schweizerischen Roten Kreuz SRK
vertreten durch den Rotkreuzrat

Werkstrasse 18, 3084 Wabern

im Folgenden bezeichnet mit SRK

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2022-2025**

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen erfolgt gestützt auf Art. 112 c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (Leistungsvertrag) abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG hat das BSV Richtlinien erlassen (RL AltOrg Stand 2017). Diese Richtlinien gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Vertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

1.2 Porträt der subventionierten Organisation

Das SRK ist ein privatrechtlicher Verein, welcher föderalistisch strukturiert und dezentral organisiert ist. Das SRK ist die einzige vom Staat anerkannte Rotkreuzgesellschaft der Schweiz. Daraus ergibt sich eine Sonderstellung als «auxiliaire des pouvoirs publics», die das SRK charakterisiert und es von anderen NPO/NGO unterscheidet.

Der Verein SRK besteht aus seinen Organen und der Geschäftsstelle SRK (GS SRK). Zudem umfasst das SRK 24 Rotkreuz-Kantonalverbände (RK-KV), vier Rettungsorganisationen und zwei Institutionen. Es ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke, strebt keinen Gewinn an, ist steuerbefreit und ZEWO-zertifiziert. Die 24 RK-KV des Schweizerischen Roten Kreuzes sind eigenständige Vereine, als solche Mitglieder des Vereins SRK, ebenfalls ZEWO zertifiziert und müssen damit die Vorgaben von Swiss GAAP FER 21 einhalten.

Die RK-KV haben folgende Kooperationsgremien eingesetzt: Die Nationale Konferenz der RK-KV (KVK) legt die strategischen Tätigkeitsfelder fest und die Konferenz der Geschäftsleitenden der RK-KV (KGL) regelt die gemeinsame operative Ausführung der strategischen Tätigkeitsfelder. Die KGL koordiniert und sichert die operative Zusammenarbeit unter den RK-KV, d.h. im Kooperationssystem der RK-KV. Die operative Umsetzung der Beschlüsse wird insbesondere durch das Departement Gesundheit und Integration (GI), aber auch durch die Departemente Marketing und Kommunikation (MK) und Finanzen, Personal und Dienste (FPD) der GS SRK unterstützt.

Zur Sicherung der Qualität der einzelnen Dienstleistungen haben die Kooperationsgremien nationale Standards definiert und verabschiedet. Zusätzlich zu den Standards gibt es entsprechende Konzepte (Handbücher, Leitlinien und Reglemente). Die GS SRK stellt die Kontrolle der Einhaltung der Standards sowie die quantitativen Leistungsdaten „BSV Altershilfe“ bei den RK-KV sicher.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an das SRK gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für dessen selbstgewählte Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Autonomie und Selbständigkeit. Der Vertrag legt die mit den Finanzhilfen verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfen sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfen

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen werden verschiedene Aktivitäten im Leistungsbereich 1 «Koordination und Entwicklung» sowie Leistungsbereich 2 «Quantifizierbare Leistungen» zur Erreichung der folgenden Wirkungsziele unterstützt:

Ziel Leistungsbereich 1 - Aufgaben im Bereich Koordination und Entwicklung

- Das SRK wirkt darauf hin, um in Kooperation mit anderen Organisationen und staatlichen Behörden ein koordiniertes und bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot für ältere Menschen sicherzustellen.

Ziel Leistungsbereich 2 - Quantifizierbare Leistungen:

- Die von den RK-KV erbrachten Unterstützungsleistungen (siehe Anhang 1, LB 2, Ziffer 2.1) tragen dazu bei, dass die Autonomie, Handlungsfähigkeit, Integration und Teilhabe am sozialen Leben von älteren Menschen erhalten bleiben oder verbessert werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Ziele sowie der konkreten Leistungen und Aktivitäten des SRK und seiner RK-KV sind im Anhang 1 «Ziele und Leistungsbeschreibungen Schweiz. Rotes Kreuz 2022-2025» hinterlegt. Der Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3 Beträge der Finanzhilfen

3.1 Maximales Gesamtvolumen

Die Finanzhilfen für Leistungen der Koordination und Entwicklung (Leistungsbereich 1) werden in Form eines Gesamtbeitrags entrichtet. Die Finanzhilfen für quantifizierbare Leistungen (Leistungsbereich 2) bemessen sich je erbrachter Leistungseinheit.

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Finanzhilfen für die Vertragsperiode 2022-2025 CHF 51,2 Mio. Die Finanzhilfen werden aus dem Ausgleichsfonds der AHV geleistet. Sie werden der Teuerung nicht angepasst.

3.2 Finanzhilfen je Leistungsbereich

Die Finanzhilfen teilen sich auf die zwei Leistungsbereiche LB 1 und LB 2 auf. Für jeden Leistungsbereich besteht ein Beitragsdach. Zwischen diesen einzelnen Leistungsbereichen sind keine Transfers von Mitteln möglich. Ein Transfer von Mitteln zwischen den beiden Unterleistungsbereichen und den einzelnen Leistungen im LB 2 ist möglich. Die Verteilung der Finanzhilfe auf die RK-KV erfolgt durch die GS SRK.

Leistungsbereich 1 - Aufgaben der Koordination und Entwicklung (Kat. a von Art. 13 RL AltOrg)		
Koordination und Entwicklung SRK, Geschäftsstelle SRK	CHF	1'200'000
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 1	CHF	1'200'000

Leistungsbereich 2 - Quantifizierbare Leistungen (Kat. b von Art. 13 RL AltOrg)				
Unterleistungsbereich 2.1 – Unterstützung in Form von Beratung, Betreuung und Beschäftigung				
	Bemessungsgrösse	Tarife		Finanzhilfen
Bedarfsanalyse	durchgeführte Analyse	CHF	75.--	CHF 2'025'000
Besuchen und Begleiten	FW-Stunde	CHF	14.--	CHF 2'025'000
RK-Notrufdienst	FW-Stunde	CHF	14.--	CHF 150'000
RK-Fahrdienst	gefahrenre Km	CHF	0.30	CHF 4'800'000
Unterstützung (Jährliches Beitragsdach)				CHF 9'000'000
Unterleistungsbereich 2.2 – Weiterbildung Hilfspersonal				
2.2 Lehrgang PH SRK (Jährliches Beitragsdach)	Abschluss, Zertifikat	CHF	595.--	CHF 2'600'000
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 2				CHF 11'600'000
Jährliches Beitragsdach für die Leistungsbereiche 1 und 2				CHF 12'800'000

3.3 Begrenzung der Finanzhilfen auf max. 47.83 % bzw. 50 % der anrechenbaren Aufwendungen

Zu Leistungsbereich 1 / GS SKR:

Die Finanzhilfe an die ausgewiesenen Personalkosten der GS SRK beträgt 47,83 %¹: im Fall einer Überschreitung dieser Höhe darf der Beitrag keiner anderen Organisation übertragen werden und muss zurückerstattet werden.

Zu Leistungsbereich 2 / RK KV:

Die Finanzhilfen betragen maximal 50 % der anrechenbaren Aufwendungen. Diese Regelung gilt:

- für den gesamten Leistungsbereich 2
- je RK-KV

Im Fall einer Überschreitung der maximalen Höhe von 50 % durch eine RK-KV im Leistungsbereich 2 kann das SRK die Restmittel an andere RK-KV übertragen. Können die Finanzhilfen trotz Übertragungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Restmittel mit der dritten Rate im Folgejahr verrechnet oder an das BSV zurückerstattet.

3.4 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Gewinn

Im Fall eines Gewinns wird die Finanzhilfe in der Höhe des Gewinns gekürzt. Diese Regelung gilt:

- für den Leistungsbereich 1
- für den gesamten Leistungsbereich 2
- für die GS SRK und je RK-KV

Betreffend Beitragsübertragung (Transfers) und Kürzung der Finanzhilfen gelten die gleichen Bestimmungen wie in Ziffer 3.3.

3.5 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Vermögen

Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 18 Monate decken, wird die Finanzhilfe ab dem Folgejahr gemäss Art. 10 der Richtlinien (RL AltOrg) entsprechend gekürzt. Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation zuzüglich den anrechenbaren zweckgebundenen Fonds den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 24 Monate decken, wird die Finanzhilfe ab dem Folgejahr ebenfalls entsprechend gekürzt.

Diese Regelung gilt für die GS SRK und jeden RK-KV. Bei Kürzungen aufgrund vom Vermögen sind Beitragsübertragungen (Transfers) zwischen den RK-KV zulässig, nicht aber zwischen der GS SRK und den RK-KV.

3.6 Auszahlung der Finanzhilfen

3.6.1 Zahlungsplan der Finanzhilfen für die Leistungsbereiche 1 und 2

Die Finanzhilfen für die Leistungsbereiche 1 und 2 werden zur Finanzierung der im laufenden Jahr zu erbringenden Leistungen in drei Teilzahlungen ausbezahlt (Art. 30 RL AltOrg):

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches bis Ende Februar	CHF 5'120'000
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 5'120'000

¹ Im Falle der GS SRK verzichtet das BSV auf die effektiven Personalkosten in der Kostenrechnung (KORE); es werden stattdessen basierend auf der berechneten Jahresarbeitszeit Stundensätze verwendet (CHF 85 und CHF 125 pro Stunde und je nach Funktion/Tätigkeit). In diesen Tarifen ist eine durchschnittliche Marge von CHF 5.40 enthalten, was bei dem berechneten Gesamtaufwand von 20'178 Stunden einen Betrag von CHF 108'961 ergibt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache muss die Regel, dass der Finanzierungsanteil max. 50 % des entstandenen Aufwands betrifft, auf den Prozentsatz von 47.83 % gesenkt werden.

Dritte Rate	Maximal ein Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Genehmigung der Reportingunterlagen sowie nach erfolgtem Controllinggespräch bis Ende November	CHF 2'560'000
-------------	---	---------------

Die Raten können unterjährig gekürzt werden, sofern dem BSV Angaben von Seiten der Organisation vorliegen, dass die vereinbarten Ziele (Leistungsbereich 1), resp. die quantifizierbaren Leistungen die erforderliche Menge (Leistungsbereich 2) im laufenden Jahr nicht erreichen werden. Wird im Folgejahr aufgrund des Leistungsreportings für das vergangene Jahr festgestellt, dass unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen zu viel oder zu wenig Finanzhilfen ausbezahlt wurden, wird der Differenzbetrag im Folgejahr verrechnet, ausbezahlt oder zurückgefordert.

Die Auszahlung der Finanzhilfen im Beitragsjahr muss den Leistungen im Beitragsjahr entsprechen, daher kann die Schlussabrechnung mit den RK-KV erst im Folgejahr erfolgen. Die entsprechenden Folgen sind im KORE-Tool berücksichtigt.

3.6.2 Zahlungsanträge

Die Auszahlung der Beiträge ist vom SRK jeweils schriftlich und unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzufordern. Das Schreiben wird elektronisch oder per Post der Kontaktperson (vgl. Ziffer 9) im BSV zugestellt.

Postadresse: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV,
Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

Die Post, 3030 Bern, Clearing-Nr. 9000, IBAN CH96 0900 0000 7007 9907 1, BIC POFICHBEXXX
Lautend auf: Verein Schweizerisches Rotes Kreuz, 3011 Bern.

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. Das SRK wird vom BSV vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

3.6.3 Ausweisen der Beiträge in der Jahresrechnung

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung des SRK und der RK-KV gesondert als Beiträge des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101^{bis} AHVG auszuweisen.

4 Pflichten des SRK

4.1 Allgemeines

Das SRK ist als Vertragspartnerin des vorliegenden Vertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen von Seiten GS SRK sowie von Seiten der RK-KV.

4.2 Qualität der Leistungen

Das SRK erbringt alle Leistungen, die mittels der Finanzhilfen unterstützt werden, in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich. Die GS SRK ist für die Prüfung der Leistungserbringung in den RK-KV verantwortlich. Die GS SRK erstattet gegenüber dem BSV dazu Bericht.

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Das SRK verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung seiner Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

4.4 Koordinationspflicht

Das SRK koordiniert die Leistungserbringung mit anderen Organisationen, die Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten.

4.5 Abschluss von Vereinbarungen mit den RK-KV

Gemäss Artikel 29 RL AltOrg und unter Beachtung der Ziele und Vorgaben des vorliegenden Vertrags zu Ausrichtung von Finanzhilfen stellt das SRK die Koordination und dessen Umsetzung mit den RK-KV sicher. Die damit verbundenen Koordinations-, Unterstützungs- und Kontrollmassnahmen sind in den Statuten, der Geschäftsordnung und Reglemente festgelegt.

Das SRK stellt sicher, dass die Leistungserbringung koordiniert erfolgt und sich entsprechend den sich ändernden Bedürfnissen entwickelt. Die GS SRK macht Vorgaben und ergreift bei Bedarf im Einverständnis der KGL und/oder der AKV die nötigen Massnahmen.

Das SRK koordiniert die Leistungserbringung auch mit anderen Organisationen, welche Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten

5 Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

Das SRK reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches des Vereins SRK, d.h. der Geschäftsstelle SRK;
- b) Jahresrechnung des Vereins SRK mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- c) Finanzübersicht Verein SRK, der Mitgliederorganisationen und Institutionen
- d) Reservequote gemäss Art. 10 RL AltOrg für den Verein SRK sowie jeden RK-KV;
- e) eine Kostenrechnung (Kore Tool) für die GS SRK sowie jeden RK-KV gemäss Art. 22 RL AltOrg;
- f) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung des Vereins SRK;
- g) Communiqués der Rotkreuzversammlung (RKV) und der Konferenz der RK-KV (KVK)
- h) Management Letter der beauftragten Prüfstelle des Vereins SRK, sofern darin Themen der Altershilfe behandelt werden.

5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

Das SRK reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht (Reporting 1 und Reporting 2 bezüglich der Leistungen des Vorjahres) gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht und die Reportingunterlagen und führt einmal jährlich bis Ende November ein Controllinggespräch mit dem SRK durch. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten. Das Dokument wird von den Teilnehmenden unterzeichnet.

5.3 Kontrolle der quantitativen und qualitativen Leistungserbringung (Revision Leistungsdaten)

Die Leistungsdaten werden von der GS SRK jährlich systematisch erhoben und kontrolliert. Die GS SRK kontrolliert die Leistungsdaten jährlich bei acht RK-KV vor Ort. Dabei werden auch Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Qualitätsstandards durchgeführt. Die entsprechenden Revisionsprotokolle sind dem BSV zuzustellen.

5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV und Art. 11 SuG kann das BSV von der GS SRK und/oder den RK-KV zusätzliche Dokumente verlangen in Zusammenhang mit den Aktivitäten, die mittels der Finanzhilfen unterstützt werden. Das SRK ist verpflichtet dem BSV jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfen Aufschluss zu geben und den Kontrollorganen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der vom SRK bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktpfahrungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). Das SRK ist dazu vorab anzuhören.

5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Das SRK verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den subventionierten Leistungen durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen.

Evaluationen, die das SRK zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

5.6 Meldepflicht

Das SRK ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen, welche im Hinblick auf den Vertrag relevant sind, unaufgefordert und umgehend zu melden. Die Meldepflicht bezieht sich auf Änderungen betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Art. Dazu zählen insbesondere nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechende Veränderungen, z.B. der finanziellen Situation hinsichtlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Präsidiums, der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

5.7 Rechnungslegungsstandard

Die Organisationen (d.h. Verein SRK und RK-KV), die Finanzhilfen erhalten, müssen die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER 21 oder gemäss einem gleichwertigen internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden.

5.8 Reglemente zweckgebundene Fonds

Zweckgebundene Fonds, die entweder aus einer expliziten Bestimmung durch Dritte (Zuwender) oder aus den Umständen der Zuwendung, die eine Zweckbindung durch den Zuwender beinhaltet, entstanden sind, müssen in gesonderten Reglementen² begründet sein.

5.9 Internes Kontrollsystem

Die GS SRK und seine RK-KV müssen über ein der Grösse ihrer Organisation angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) verfügen, das mindestens das 4-Augen-Prinzip, eine Unterschriftenregelung und eine risikobasierte Kompetenzregelung enthält. Im Zahlungsverkehr wird die Kollektivunterschrift zu zweien angewendet.

5.10 Revision

Die Revision der GS SRK und der RK-KV muss von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.3) bis am 31. Dezember 2025.

6.2 Änderungen

Das BSV und das SRK haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden dem SRK, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

² Reglement, das Auskunft über zweckgebundene Fonds gibt und mindestens folgende Angaben enthält: Zweck und Definition, Bildung und Auflösung, Mittelverwendung (Respektierung des Spenderwillens), Fondsmanagement und Verantwortlichkeiten.

6.3 Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der vorliegende Vertrag von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere eine bedeutende Änderung der Rechtsgrundlagen oder relevante Budgetkürzungen des Parlaments.

Vorbehalten bleibt zudem der Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 31 des Subventionsgesetzes.

6.4 Gesuch um Finanzhilfen für eine neue Vertragsperiode

Die Verhandlung für eine neue Vertragsperiode beginnt frühestens 18 Monate und spätestens 9 Monate vor Ende der laufenden Vertragsperiode mit dem Einreichen des vom BSV zur Verfügung gestellten Gesuchformulars durch das SRK, inklusive relevanter strategischer und konzeptioneller Grundlagen. Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode vervollständigt das SRK das Gesuch.

7 Sanktionsmassnahmen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch das SRK nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht oder liegen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfen bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfen;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Vertrags oder Rücktritt gemäss Ziffer 6.3.

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor der Ergreifung von Sanktionsmassnahmen werden die Mängel vom BSV dem SRK schriftlich mitgeteilt, verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist das SRK anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, versuchen das BSV und das SRK eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Vertrag in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

Zwecks Koordination mit den kantonalen Alterspolitiken stellt das BSV den Kantonen eine Kopie des vorliegenden Vertrages zu. Es kann den Kantonen ebenfalls Auszüge aus der von Seiten SRK vorliegenden Berichterstattung betreffend Leistungen oder Finanzen weiterleiten bzw. entsprechende Auswertungen erstellen. Das SRK ist jeweils vorab in Kenntnis zu setzen.

Zudem verpflichtet sich das SRK, den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vollständig Auskunft zu erteilen und diesen alle notwendigen Unterlagen betreffend die Finanzhilfen nach Art. 101^{bis} AHVG zuzustellen.

9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Patricia Zurkinden, Telefon +41 58 462 92 10, E-Mail: patricia.zurkinden@bsv.admin.ch für

- Einreichung Reportingunterlagen/Berichtsformular für Controlling, Controllinggespräche
- Leistungscontrolling
- Bearbeitung von Projektgesuchen
- Auslösung von Zahlungen
- Laufende Fragen in Verbindung mit dem Subventionsvertrag

Christine Masserey, Telefon +41 58 469 64 06, E-Mail: christine.masserey@bsv.admin.ch für

- Finanzcontrolling
- Alle weiteren Fragen betreffend Finanzen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Markus Stämpfli, Leiter GI Management Support, Telefon +41 58 400 47 32,
E-Mail: markus.staempfli@redcross.ch

Bei einem Wechsel der Kontaktpersonen, wird die jeweilige Vertragspartei unverzüglich benachrichtigt.

10 Übergangsbestimmungen

Gemäss den rechtlichen Grundlagen (vgl. Art. 3 RL AltOrg) sind ältere Menschen leistungsberechtigt, die eine Altersrente der AHV oder der Beruflichen Vorsorge beziehen. Die bisherige Praxis innerhalb des SRK, wonach ältere Menschen ab 62 Jahren für die beitragsberechtigten Leistungen einbezogen werden können, muss deshalb angepasst werden. Um die Umstellung möglichst reibungslos vornehmen zu können, wird eine Übergangsfrist von 2 Jahren (bis Ende 2023) gewährt. Damit kann der aktuelle Bestand an Kunden/innen beibehalten werden. Bei Neukunden/innen gilt die Regel mit Vertragsbeginn ab 2022.

11 Datum und Unterschriften

Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und beim SRK.

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den

Verein Schweizerisches Rotes Kreuz

Astrid Wüthrich

Leiterin des Geschäftsfeldes Familie,
Generationen und Gesellschaft

Barbara Schmid-Federer

Vizepräsidentin des Rotkreuzrates

Bern, den
Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den
Verein Schweizerisches Rotes Kreuz

Thomas Vollmer
Leiter des Bereichs Alter, Generationen,
Gesellschaft

Sarah Kopse
Leiterin Departement Gesundheit und Integration

Anhänge:

Anhang 1: Ziele und Leistungsbeschreibungen SRK 2022-2025 im Leistungsbereich 1 und 2

Anhang 1: Ziele und Beschreibung der Leistungen

Inhaltsverzeichnis

0. Einführung	3
1. Leistungsbereich 1: Koordination und Entwicklung	4
1.1 Koordination mit anderen Organisationen, Vernetzung, Austausch	4
1.2 Interne Koordination, Qualitätssicherung der RK-KV und Evaluationen	5
1.3 Öffentlichkeitsarbeit, allg. Information und Sensibilisierung.....	9
1.4 Expertenfunktion auf nationaler Ebene	10
1.5 Leistungserfassung und -berichterstattung	11
2. Leistungsbereich 2: Quantifizierbare Leistungen	13
2.1 Unterstützung in Form von Beratung, Betreuung und Beschäftigung	13
2.1.1 Bedarfsanalyse	13
Unterstützung durch Freiwillige	15
2.1.2 RK-Notrufdienst und Sicherheit zu Hause	17
2.1.3 RK-Fahrdienst.....	18
2.2 Lehrgang Pflegehelfende (PH) SRK	20

Abkürzungen/Glossar:

AHI	Altershilfe
AHV(G)	Alters- und Hinterlassenenversicherung (Gesetz)
AKV	RKR-Ausschuss der Rotkreuz-Kantonalverbände
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Berufliche Vorsorge
DL	Dienstleistung
DLK	Dienstleistungskordinierende
GI	Gesundheit und Integration
GIMS	Gesundheit und Integration, Management Support
GLA	Grundleistungsangebot
GS SRK	Geschäftsstelle (GS) des Vereins Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
KGL	Konferenz der Geschäftsleitenden der RK-KV
KVK	Nationale Konferenz der RK-KV
LB	Leistungsbereich
LDE	Leistungsdatenerfassung
RK-KV	Rotkreuz-Kantonalverbände
RKR	Rotkreuzrat
RKV	Rotkreuzversammlung
SRK	Schweizerischen Roten Kreuzes
VAF	Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen
Grundleistungsangebot der RK-KV	Das sind die flächendeckenden und national bedeutsamen Dienstleistungen

0. Einführung

Die mit diesem Vertrag unterstützten Aktivitäten richten sich hauptsächlich an die drei folgenden **Zielgruppen**:

- Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente und deren Bezugspersonen
- Multiplikatoren, insbesondere Fachpersonen im Gesundheits- und Sozialwesen
- Öffentlichkeit

Die angestrebte **Wirkung (Impact)** am Ende der Wirkungskette gilt für alle Leistungsbereiche und Handlungsfelder:

- **Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente und deren Bezugspersonen die Unterstützung benötigen**, nehmen fachgerechte, den aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis entsprechende Dienstleistungen in Anspruch und können somit möglichst lange selbstbestimmt und selbständig zu Hause leben.

Der vorliegende Vertrag leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses übergeordneten Wirkungsziels. Die kurz- und mittelfristig angestrebten Wirkungen (Outcomes) auf die einzelnen Zielgruppen werden in den Handlungsfeldern aufgeführt.

1. Leistungsbereich 1: Koordination und Entwicklung

Volumen der Finanzhilfe: CHF 1'200'000.-- pro Jahr (Beitragsdach)

1.1 Koordination mit anderen Organisationen, Vernetzung, Austausch

Outcome

Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente und deren Bezugspersonen steht ein koordiniertes Unterstützungsangebot zur Verfügung, das ihnen ermöglicht möglichst lange selbstbestimmt und selbständig zu Hause zu leben.

Beschreibung der Leistungserbringung

Das SRK pflegt den regelmässigen Austausch wie auch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen bezüglich Altershilfe. Es kooperiert insbesondere mit anderen Altersorganisationen, die direkte Unterstützungsangebote für ältere Menschen und ihre Angehörigen bereitstellen, um die Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und unerwünschte Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Output A: Die Zusammenarbeit und der Austausch mit anderen Organisationen, die direkte Unterstützungsangebote für ältere Menschen und deren Bezugspersonen bereitstellen, werden laufend gepflegt.

Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Erarbeitung einer Kooperationslandschaft und Stakeholderanalyse und Überprüfung der aktuellen strategischen Kooperationen		31.12.2022	Stakeholderanalyse
2. Aktive Mitwirkung bei Koordinations Sitzungen mit den identifizierten Kooperationspartnern in der Altershilfe (Spitex, PS, Alzheimer, etc.)	Mindestens 1 mal im Jahr		Berichterstattung im Rahmen Reporting 1 oder als Beilage mit Hinweis insb. auf Anzahl Treffen und Themen sowie vereinbarte Koordinationsmassnahmen
3. Themenspezifische oder zielgruppenspezifische Kooperationen mit Partnerorganisationen: Initiierung, Leitung oder Unterstützung von IGs und Plattformen auf nationaler Ebene.	Interessengemeinschaften (IG) oder Plattformen		Übersicht IG und Plattformen im Rahmen Reporting 1

Bemerkungen:

Zu 3. Nach aktuellem Stand sind dies die IG «Angehörigenbetreuung» sowie das «Nationale Forum Alter und Migration» und die «Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA)»

1.2 Interne Koordination, Qualitätssicherung der RK-KV und Evaluationen

Outcome

Vulnerablen¹ Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente und deren Bezugspersonen steht ein einheitliches, effizientes und effektives Unterstützungsangebot in der definierten Qualität zur Verfügung, das ihnen ermöglicht möglichst lange selbstbestimmt und selbständig zu Hause zu leben.

Beschreibung der Leistungserbringung

Die GS SRK unterstützt die Gremien der RK-KV (nationale Konferenz der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter, KGL; Ausschuss des Rotkreuzrates für Kantonalverbände, AKV; Nationale Konferenz der Kantonalverbände, KVK) hinsichtlich Koordination und Qualitätssicherung mit folgenden Leistungen:

- Fachliche Unterstützung sowie Vor- und Nachbearbeitung der Geschäfte und der Konferenzen der Gremien der RK-KV
- Koordination, Qualitätssicherung und Wissenstransfer für die gemeinsamen Dienstleistungen der RK-KV, namentlich:
 - o Koordination der Umsetzung von Massnahmenplänen
 - o Erstellen von Konzepten und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Dienstleitungen
 - o Organisation von Fachtagungen für die Dienstleistungsverantwortlichen der RK-KV zwecks Austausch, Koordination und Wissensvermittlung
 - o Durchführung von Erhebungen und Evaluationen
 - o Bearbeiten von Querschnittsthemen wie Freiwilligenmanagement
- Fachliche Unterstützung und Begleitung der KGL-Projektgruppen (z.B. Bildung, Notruf, Unterstützung im Alltag, Technologische Entwicklung & Digitalisierung) sowie Sicherstellen der Koordination zwischen den KGL-Projektgruppen
- Leistungserfassung und Reporting z.H. BSV sowie der strategischen Gremien (AKV, KVK)
- Überprüfung der Umsetzung der verbindlichen Standards durch die RK-KV im Absprache mit der Leitung KGL.

Output A: Die **Grundlagen** für eine unter Berücksichtigung der sprachregionalen Besonderheiten einheitliche Leistungserbringung durch die RK-KV (Definitionen, Kriterien, Qualitätsvorgaben, etc.) sind **erarbeitet** und werden regelmässig aktualisiert.

Aktivitäten	Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)	Termine	Indikatoren / Datenquellen
1. Überprüfung und Aktualisierung der bestehenden Handbücher Fahrdienst und Notrufdienst und allenfalls Digitalisierung (in Zusammenarbeit mit den RK-KV)		31.12.2023	Aktualisiertes Handbuch Fahrdienst liegt vor. Aktualisiertes Handbuch Notrufdienst liegt vor.
2. Erarbeiten eines Standards für die Dienstleistung «Besuchen und Begleiten» (auf der Grundlage der Leitlinien FW Management SRK und der bestehenden Eckwerte in Zusammenarbeit mit den RK-KV)		31.12.2023	Standard von der KGL verabschiedet

¹ Gemäss Schema SRK 2014, Übersicht der Verletzlichkeit durch strukturelle und individuelle Beeinträchtigung. Vulnerable (verletzliche) Menschen als Zielgruppe der SRK-Dienstleistungen = unterstützungsbedürftige Menschen.

3.	Erarbeiten eines Standards für die Dienstleistung «Bedarfsanalyse» unter Durchführung einer Konzept- / Durchführungsevaluation in Zusammenarbeit mit den RK-KV (auf der Grundlage der Vorarbeiten wie Katalog, Umfrageergebnis und Analyse)		31.12.2022 31.12.2023 31.12.2024	Zwischenbericht Standard von der KGL verabschiedet Evaluationsbericht
4.	Überprüfung und allenfalls Anpassung der Leitlinien und Standards Freiwilligenarbeit SRK		30.6.2024	Berichterstattung im Rahmen Reporting 1 (jährlich) mit Zwischenergebnissen Leitlinien und Standards
5.	Betreiben einer gemeinsamen Lernplattform und Marketing-Plattform. Leisten von Support für die RK-KV, Sammeln und in Auftrag geben von technischen Entwicklungen.		30.6.	Berichterstattung im Rahmen Reporting 1 (jährlich) mit Zwischenergebnissen
6.	Fertigstellen Neuauflage Lehrmittel Pflegehelfende SRK, Einführen der Auszubildenden der RK-KV und laufende Begleitung bei der Umsetzung.		31.12.2022	Neuauflage Lehrmittel Pflegehelfende SRK (Druck, E-Book und Lerneinheiten auf Lernplattform, in 3 Sprachen), basierend auf dem Curriculum (2017) liegt vor. Durchgeführte Einführungs-Workshops, Programm, Anzahl TN.
7.	Evaluation Curriculum Lehrgang PH SRK (2017) und Neuauflage Lehrmittel.		30.6. 31.12.2024	Berichterstattung im Rahmen Reporting 1 (jährlich) mit Zwischenergebnissen Evaluationsberichte liegen vor.
<p>Bemerkungen</p> <p>Die aktuell gültigen Grundlagen zur Leistungserbringung aller subventionierten Dienstleistungen in der Altershilfe werden dem BSV zu Beginn der Vertragsperiode zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Outputs sind an eine Genehmigung durch die KGL gebunden, die die Verbindlichkeit herstellt (gemäss GO).</p>				

Output B: Die unter Berücksichtigung der sprachregionalen Besonderheiten einheitliche **Leistungserbringung und Qualität** der quantifizierbaren Leistungen werden **gewährleistet** und regelmässig **überprüft**.

Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Projekte und Dienstleistungen werden durch die jeweiligen DienstleistungskordinatorInnen (DLK) begleitet und die notwendigen Kennzahlen für das Monitoring werden definiert und durch die KGL genehmigt.	laufend		Besondere Ereignisse werden im Rahmen Reporting 1 berichtet (evtl. mit sep. Beilage) Leistungsdaten für Reporting 2 vorbereitet
2. Organisation und Durchführung von mind. einer Fachtagung für die Angebote im Leistungsbereich 2 (Dienstleistungen und Bildung), zwecks gegenseitiger Abstimmung der Leistungserbringung und Qualitätssicherung	laufend		Planungsübersicht und Übersicht der durchgeführten der Fachtagungen (Themen und Anzahl TN) Kurzbericht der Fachtagungen im Rahmen Reporting 1

3.	In Ergänzung zu den Fachtagungen im Bereich Unterstützung durch Freiwillige: Durchführung von online-Treffen mit den DL-Verantwortlichen der RK-KV im Rahmen der Angebotsentwicklung nach Bedarf	laufend		Übersicht der durchgeführten online-Treffen (Themen und Anzahl TN)
4.	Organisation und Durchführung von mind. einer nationalen Fachtagung betr. Freiwilligenmanagement zur Unterstützung der RK-KV bei der Einführung und Schulung der freiwilligen Mitarbeitenden.	Laufend		Besondere Ereignisse werden im Rahmen Reporting 1 berichtet (evtl. mit sep. Beilage) Evtl. spezielle Tagungen zur Einführung allfälliger Schulungsunterlagen Übersicht der durchgeführten Tagungen
5.	Die Rückmeldungen der EduQua Audits werden auf nationaler Ebene zwecks Qualitätssicherung aufgenommen.	Laufend		RK-KV stellen die Audit-Berichte der Abteilung Bildung zu. Besondere Ereignisse werden im Rahmen Reporting 1 berichtet (evtl. mit sep. Beilage)
6.	Leistungsdatenerfassung (LDE): - DLK plausibilisieren und prüfen ob die Daten korrekt erfasste sind - GI Management Support kontrolliert die durchgeführte Plausibilisierung der DLK	1 mal im Jahr	März/April	Allfällige Korrekturen erfolgen im LDE-Cockpit Erfasste Daten im LDE-Cockpit
7.	BSV-Revisionen bei acht RK-KV - Administrative Prüfung der erfassten Leistungsdaten LDE - Inhaltliche Prüfung der Leistungserbring gemäss den Vorgaben in den Standards - Festhalten der durchgeführten EduQua-Audits	1 mal im Jahr		Berichterstattung im Rahmen des Reporting 1 oder als Beilage Übersicht der vor Ort geprüften RK-KV mit einem Fazit und wichtige Interventionen/Erkenntnisse BSV-Revisionsprotokolle der durchgeführten Kontrollen (Quantität und Qualität) Datum letztes EduQua Audit ist im BSV-Revisionsprotokoll festgehalten
Bemerkungen: Bei Bedarf unterstützt die GS SRK koordinierende Absprachen der RK-KV oder der KGL bezüglich Bewirtschaftungstools und benutzte Software.				

Output C: Koordination innerhalb des Kooperationssystems der RK-KV. Die Gremien des Kooperationssystems werden durch die GS SRK unterstützt.

Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Die KVK sichert die Zusammenarbeit und Koordination unter den RK-KV als Beitrag zur Einheit des Schweizerischen Roten Kreuzes. Sie definiert die gemeinsame Strategie der RK-KV/GS SRK und entscheidet über das Grundleistungsangebot der RK-KV.	1 mal im Jahr		Berichterstattung im Rahmen des Reporting 1 oder als Beilage z.B. Entscheide hinsichtlich Grundleistungsangebot der RK-KV Sobald vorliegend: von KVK verabschiedete Strategie 2030 für die Zusammenarbeit der RK-KV untereinander und mit der GS SRK Communiqué KVK

<p>2. Die KGL fällt operative Entschiede für die Umsetzung der gemeinsamen Strategie RK-KV/GS SRK bzgl. das Grundleistungsangebot der RK-KV. Sie dient zudem als Austausch-, Innovations- und Zusammenarbeitsplattform für die RK-KV.</p>	<p>Ca. 4 mal im Jahr (wovon min. 1 mal zwei Tage)</p>		<p>Berichterstattung im Rahmen des Reporting 1 oder als Beilage z.B. erlassene Standards, Entschiede zur Weiterentwicklung von Dienstleistungen Communiqué KGL, Protokolle o. ä</p>
<p>3. Zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Dienstleistungen setzt die KGL Projektgruppen mit einem klaren und befristeten Mandat ein (z.B. Fahrdienst, Notruf, Bildung, Unterstützung im Alltag, Patientenverfügung) Durchführen von Projektgruppensitzungen zwecks fachlich-technischer Vorbereitung von Entscheiden der KGL</p>	<p>laufend</p>		<p>Berichterstattung im Rahmen des Reporting 1 oder als Beilage z.B. Mandate der Projektgruppen, Statusberichte, Communiqué KGL für die Entschiede, die der KGL aus den PGs unterbreitet wurden.</p>
<p>Bemerkungen:</p>			

Output D: Evaluationsvorhaben zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Leistungen sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber dem BSV werden konzipiert, geplant und durchgeführt.

<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
<p>1. Wirkungsmodell</p>		<p>31.12.2022</p>	<p>Wirkungsmodell liegt vor</p>
<p>2. Erarbeiten eines Evaluationskonzepts, z.B. im Rahmen der geplanten Wirkungsmessung im SRK (gemäss Strategie 2030)</p>	<p>1 Konzept</p>	<p>30.06.2024</p>	<p>Konzept liegt vor</p>
<p>3. Wirkungsevaluation (Outcome): Befragung Absolventen und Absolventinnen des Lehrgangs PH SRK. Auswerten der Daten und Erstellen des Berichts zur Nationalen Statistik PH SRK.</p>	<p>3 Erhebungen pro Teilnehmende ein nationaler Bericht pro Jahr</p>		<p>Anteil der PH SRK die nach dem Absolvieren des Lehrgangs eine Stelle gefunden haben. Bericht Nationale Statistik PH SRK liegt vor mit folgenden Auswertungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitssituation bei Abschluss des Lehrgangs - Arbeitssituation 1 Jahr nach Zertifikatsabschluss - Lehrgangsevaluation
<p>Bemerkungen: Das SRK stützt sich auf den Leitfaden Wirkungsmessung und Evaluation der Zewo sowie die vom BSV zur Verfügung gestellten Hilfestellungen ab.</p>			

1.3 Öffentlichkeitsarbeit, allg. Information und Sensibilisierung

Outcome

Die Öffentlichkeit, die Medien sowie die Betroffenen wissen, dass das SRK über ein bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot mit nützlichen Informationen zum Thema Altershilfe verfügt. Das befähigt Menschen im Rentenalter, möglichst lange zu Hause zu leben und stärkt deren Bezugspersonen bei ihren Unterstützungsaufgaben.

Beschreibung der Leistungserbringung

Nebst der besonderen Rolle des SRK als «Auxiliaire des pouvoirs publics», wird in der Kommunikation besonders auf die Vulnerabilität im dritten und vierten Alter geachtet. Mit zu den wichtigsten Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit gehört es, die Zielgruppen zu informieren, zu sensibilisieren und mögliche Lösungen aufzuzeigen und anzubieten.

Output A: Die Öffentlichkeit und die Betroffenen werden sensibilisiert für mögliche Unterstützung und Informationen wie sie ihren Alltag im Alter zu Hause autonom gestalten können.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Rôle auxiliaire des pouvoirs publics: Das SRK vernetzt sich national mit Behörden und anderen NGO's, um für Rahmenbedingungen wie strukturell bedingte Vulnerabilität zu sensibilisieren.	situativ	30.6.	Berichterstattung im Rahmen des Reporting 1 oder als Beilage z.B. Anzahl Newsletter
2. Laufendes aktualisieren und distribuieren von relevanten Inhalten auf online und print-Kanälen. Medienarbeit (aktiv und passiv)	laufend	30.6.	Berichterstattung im Rahmen des Reporting 1 oder als Beilage insb. Social Media Kennzahlen, Anzahl Medienartikel, Berichterstattung in Humanité (Mitgliedermagazin)
3. Erhöhte Aktivität zum Thema Alter (Sensibilisieren/Kampagnen), z.B. zum Tag der betreuenden Angehörigen (30.10.) Weltalzheimerstag	laufend	30.6.	Berichterstattung im Rahmen des Reporting 1 oder als Beilage insb. Medienpartnerschaften, Views/Visits Website, Impressions auf SocialMedia pro Kampagne
Bemerkungen:			

1.4 Expertenfunktion auf nationaler Ebene

Outcome

Die Behörden, nationale Institutionen und Organisationen sowie andere relevante Gremien sind auf dem aktuellen Wissenstand hinsichtlich der Situation und der Bedürfnisse vulnerabler Menschen im Rentenalter und deren Bezugspersonen, in Bezug auf ein möglichst langes selbstbestimmtes und selbständiges Leben zu Hause.

Beschreibung der Leistungserbringung

Das SRK bringt auf nationaler Ebene (nationale Gremien, Plattformen und Arbeitsgruppen) das Wissen und seine Erfahrung zur Altershilfe mit Fokus auf unterstützungsbedürftige Menschen im Rentenalter ein.

Output A: Das Expertenwissen zur Altershilfe mit Fokus auf die Unterstützungsbedürfnisse von Menschen im Rentenalter wird von Seiten GS SRK in relevante Gremien, anderen Gefässen oder auf Anfrage mündlich oder schriftlich eingebracht.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Festlegung Strategie im Rahmen «Erarbeitung einer Kooperationslandschaft und Stakeholderanalyse»			vgl. Ziffer 1.1, Output A
2. Vertretung SRK in relevanten Gremien und Gefässe (z.B. Teilnahme in Begleitgruppen/ Sounding Board von Umfragen, Studien, etc.)	laufend	30.6.	Berichterstattung im Rahmen des Reporting 1 oder als Beilage
3. Einsitz in Expertengremien auf nationaler Ebene	gemäss Konzept/ Strategie	30.6.	Liste Gremien mit Einsitz SRK
4. Mündliche oder schriftliche Expertenbeiträge	laufend	30.6.	Übersicht Expertenbeiträge, Ergebnis Expertenbeiträge
Bemerkungen:			

1.5 Leistungserfassung und -berichterstattung

Outcomes

Das BSV kennt die geleisteten subventionierten Aktivitäten, die damit verbundenen finanziellen Aspekte sowie die erzielten Wirkungen (vgl. Ziffer 1.2) und berücksichtigt sie bei der Bewilligung der Subventionen sowie bei der Rechenschaftslegung gegenüber übergeordneten Stellen.

Beschreibung der Leistungserbringung

Die GS SRK gewährleistet die jährliche Berichterstattung über die durchgeführten Leistungen und den damit verbundenen finanziellen Aspekten. Insbesondere sorgt die GS SRK für eine einheitliche und korrekte Leistungserfassung sowie Kostenrechnung der RK-KV. Die GS SRK berät die RK-KV bei der Anwendung des Leitfadens Kore-Tool und Ausfüllen der entsprechenden Excels. Sie erstellt die entsprechende Leistungsberichterstattung (Reporting 1 und Reporting 2) für die Gesamtorganisation auf Ebene Schweiz, anhand der korrekt erfasst und überprüften Leistungsdaten der RK-KV. Die jährliche finanzielle Berichterstattung, inkl. Kostenrechnung (BSV-Kore-Tool), zeigt ein transparentes Bild über die finanzielle Situation und Entwicklung der GS SRK und der RK-KV. Das BSV erhält das vertraglich definierte Reporting und die entsprechenden Unterlagen termingerecht.

Es gibt keine konsolidierte Jahresrechnung mit den Mitgliedorganisationen des SRK wie z.B. den RK-KV.

Output A: Eine einheitliche Leistungserfassung der von den RK-KV erbrachten Leistungen sowie eine Leistungsberichterstattung für die Gesamtorganisation ist durch GS SRK sichergestellt.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Leistungsdatenerfassung (LDE) durch die 24 RK-KV über eine geeignete Plattform: sicherstellen der einheitlichen Erfassung der quantitativen Leistungen (jeweilige Genehmigung der Kennzahlen der LDE durch die KGL).	1 mal im Jahr	Ende Februar für die Daten des Vorjahres	Im LDE-Cockpit korrekt erfasste BSV konforme Leistungen (gem. LB 2 Anhang 1 Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen)
2. Erstellen einer zusammengefassten und je RK-KV sichtbar gemachte Leistungsberichterstattung der von den RK-KV erbrachten Leistungen für die Gesamtorganisation auf der Ebene Schweiz.		30.6.	Berichterstattung im Rahmen des Reporting 1 und Reporting 2 (Grafiken) gemäss Vorgabe des BSV
Bemerkungen: Die LDE basiert auf den jeweiligen Standards, Handbücher und Curriculum welche von der KGL verabschiedet werden. Zusätzlich gibt es Anleitungen und Hinweise in der Datenbank zur Erfassung der Leistungsdaten. Die DLK prüfen die Einhaltung und Definition der Kennzahlen und GIMS lässt jährlich Neuerungen und Anpassungen von der KGL genehmigen.			

Output B: Die jährliche finanzielle Berichterstattung inkl. Kostenrechnung werden gemäss Anforderungen des BSV erstellt.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Abgabe der Jahresrechnung Verein SRK bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und Anhang sowie der Finanzübersicht der Mitgliedorganisationen (RK-KV, Redog usw.)		30.6. nach Genehmigung durch die Rotkreuzversammlung	Jahresrechnung Verein SRK (GS SRK) Finanzübersicht Verein SRK, Mitgliederorganisationen und Institutionen Bericht der Revisionsstelle Management Letter der Revisionsstelle sofern AHI betreffend
2. Gestaffelte Einführung von KORE-Tool bei den RK-KV	6 RK-KV im Jahr	30.6.	Eingeführte KORE-Tool RK-KV
3. Jährliche Erstellung von KORE-Tool und Reservequote der GS SRK und der RK-KV		30.6.	KORE-Tool (GS SRK und RK-KV) und Bemessensrechnung mit der Reservequote gemäss Vorgabe BSV
4. Abgabe Jahresbericht Schweizerisches Rotes Kreuz		30.6.	Jahresbericht SRK
<p>Bemerkungen: Der Leitfaden für das Ausfüllen von KORE-Tool und Bemessensrechnung wird vom BSV zur Verfügung gestellt. Änderungen im KORE-Tool und im Leitfaden werden während der Vertragslaufzeit nur in gegenseitiger schriftlicher Einvernahme vorgenommen.</p> <p>Die Einführung der KORE-Tool bei den RK-KV erfolgt gestaffelt über die Vertragsperiode mit jährlich mind. sechs RK-KV. Die RK-KV die ihre KORE-Tool eingeführt haben, führen diese weiter und erstellen alle Jahre eine KORE z.Hd. BSV.</p>			

2. Leistungsbereich 2: Quantifizierbare Leistungen

Volumen der Finanzhilfe: max. CHF 11'600'000.-- pro Jahr (Beitragsdach)

Outcomes der quantifizierbaren Leistungen

Die von RK-KV erbrachten Unterstützungsleistungen (siehe Ziffern 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4) tragen dazu bei, dass die Autonomie, Handlungsfähigkeit, Integration, Teilhabe am sozialen Leben insbesondere von vulnerablen Menschen mit AHV- oder BV-Rente erhalten bleiben, verbessert und ihre Ressourcen mobilisiert werden, was ihnen ermöglicht, möglichst lange selbstbestimmt und selbständig im angestammten Zuhause zu leben.

Unterleistungsbereich 2.1: Unterstützung in Form von Beratung, Betreuung und Beschäftigung			
	Bemessungsgrösse	Tarif ²	
2.1.1 Bedarfsanalyse	Durchgeführte Analyse	CHF	75.--
2.1.2 Besuchen und Begleiten	FW-Stunde	CHF	14.--
2.1.3 RK-Notrufdienst	FW-Stunde	CHF	14.--
2.1.4 RK-Fahrdienst	Gefahrene Km	CHF	0.30

2.1 Unterstützung in Form von Beratung, Betreuung und Beschäftigung

2.1.1 Bedarfsanalyse

Beschreibung der Leistungserbringung durch die RK-KV

Die Bedarfsanalyse richtet sich an zuhause lebende, betagte Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente, die auf Unterstützung angewiesen sind. Mittels der Bedarfsanalyse wird ein auf die jeweilige persönliche Situation zugeschnittenes Unterstützungsangebot ermittelt.

Die Bedarfsanalyse ist eine strukturierte Erhebung des Bedarfs des Kunden/der Kundin (in Bezug auf familiäres Umfeld, Wohnsituation, Gesundheitszustand, allenfalls sozioökonomische Verhältnisse etc.). Vom Kunden oder von der Kundin sind Name, Alter, Adresse registriert und in der Kundendatei geführt. Das Datum der Bedarfsanalyse ist erfasst, ebenso der Name der Person, die sie durchgeführt hat.

Die Bedarfsanalyse ist für Kunden unentgeltlich und wird durch Fachpersonen (allenfalls auch durch freiwillige Fachpersonen) erbracht. Die Fachpersonen tragen die Fallverantwortung und unterliegen der beruflichen Schweigepflicht. Sie besuchen regelmässig Weiterbildungen, um ihre Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen aufzufrischen.

Diese Leistung wird von allen SRK-Organisationen angeboten und deckt somit die ganze Schweiz.

Ziel der Dienstleistung: Ein kundenzentriertes Festhalten des Bedarfs an Dienstleistungen SRK «Altershilfe»³, resp. Verweis der Kund/innen an andere Institutionen wie Pro Senectute, Spitex, etc. mittels der strukturierten Erhebung durch die Fachperson. Alle Kund/innen werden mindestens einmal pro Jahr durch die Fachperson oder die Administration kontaktiert.

² Die Tarife sind als Verteilschlüssel zu verstehen.

³ Betrifft alle Dienstleistungen im Unterleistungsbereich 2.1

Output A: Vulnerable Menschen mit einer AHV-oder BV-Rente und ihre Bezugspersonen werden kompetent beraten hinsichtlich ihres Unterstützungsbedarfs und erhalten ein passendes Angebot.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Durchführung einer Bedarfsanalyse je Kundin oder Kunde	laufend		Anzahl Bedarfsanalysen Neukunden/ Anzahl Bedarfsanalyse bestehenden Kunden / Anzahl Kundinnen und Kunden Controllingbericht (aus LDE Datenbank mit Anhang Detail je RK-KV)
<p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Leistungserbringung ist in der «Anleitung zur Analyse des Bedarfs an Entlastung/Unterstützung und Beratung» definiert. Die «Anleitung zur Analyse des Bedarfs an Entlastung/Unterstützung und Beratung» ist für das BSV massgebend für eine vertragskonforme Umsetzung bis zur Einführung des Standards für die Dienstleistung Bedarfsanalyse. Für das SRK ist die Kundenbetreuung eins-zu-eins (vor Ort) ein zentraler Wert, der sich in der Erbringung der Dienstleistungen widerspiegelt. Für die Kundenbetreuung und regelmässige Analyse des Bedarfs wird das SRK mit der KGL einen Standard definieren und festlegen. 			

Output B: Die Qualität der Dienstleistung Bedarfsanalyse wird geprüft und an neue Bedürfnisse angepasst.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Teilnahme der Mitarbeitenden RK-KV an Weiterbildung und/oder Schulung um die einheitliche Leistungserbringung Richtung Kundenzentrierung sicherzustellen.	laufend		Übersicht Teilnahme an Fachtagung / Schulung mit Themenangabe Im Rahmen jährliches Reporting
<p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Standards für die Dienstleistung «Bedarfsanalyse» werden erarbeitet (auf der Grundlage der Vorarbeiten wie Katalog, Umfrageergebnis und Analyse und unter Durchführung einer Konzept-/Durchführungsevaluation, in Zusammenarbeit mit den RK-KV. vgl. Anhang LB 1, Ziffer 1.2.A3). Die KGL genehmigt die Standards für die Bedarfsanalyse, die dann durch die GS SRK kontrolliert werden. Bis zur Einführung der Standards ist die «Anleitung zur Analyse des Bedarfs an Entlastung/Unterstützung und Beratung» für die korrekte Umsetzung massgebend und wird entsprechend durch die GS SRK geprüft. Damit die Leistungserbringung in der ganzen Schweiz vergleichbar erfolgt, werden die RK-KV im Rahmen von jährlich durchgeführten Fachtagungen geschult. Eine Fachtagung/Weiterbildung/Schulung kann auch Dienstleistungsübergreifend angeboten werden (z.B. Fachtagung mit Themen für den ganzen Unterleistungsbereich 2.1). Die GS SRK kontrolliert die vertragskonforme Leistungserbringung vor Ort (qualitativ und quantitativ im Rahmen der «BSV-Revisionen») von acht RK-KV jährlich. 			

<p>Wert pro Bemessungsgrösse und Abrechnungsmechanismus</p> <p>Die Finanzhilfe für die «Bedarfsanalyse» beträgt CHF 75.– je durchgeführte Bedarfsanalyse</p>
--

Unterstützung durch Freiwillige

Die Unterstützung mit freiwilligen Vertrauenspersonen (kurz FW für Freiwillige) erfolgt so, dass die begünstigten Personen möglichst lange selbstständig zu Hause leben und ihren Alltag selbstbestimmt gestalten können und auch die Möglichkeit haben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Nicht Teil der Aktivitäten sind Leistungen der Grund-Pflege in den entsprechenden Betreuungssituationen. Diese setzen eine entsprechende Ausbildung voraus.

2.1.2. Besuchen und Begleiten

Beschreibung der Leistungserbringung durch die RK-KV

Bei den Aktivitäten "Besuchen und Begleiten" durch FW handelt es sich um Unterstützungen und Hilfestellungen einerseits zur Bewältigung des Alltags, andererseits im Hinblick auf soziale Teilhabe. Es sind Aktivitäten, die zusammen mit den Menschen im Alter ausgeführt werden (es geht um die gemeinsam mit den Kunden/innen verbrachte Zeit). Folgende Dienstleistungen sind in «Besuchen und Begleiten» enthalten:

- Besuche zu Hause

Bei den Besuchen zu Hause geht es grundsätzlich um das regelmässige Teilen von Zeit im Sinn von sinnstiftenden Sozialkontakten ("Gesellschaft leisten" und Anregungen vermitteln); Aktivitäten können sein: Plaudern, Vorlesen, Spielen, gemeinsam Kaffee trinken, Spaziergänge unternehmen.

Die Kontaktpflege ist grundsätzlich regelmässig und fördert damit den Aufbau einer Beziehung. Kontaktbesuche können aber auch sporadisch vorkommen (z.B. gezielter Geburtstagsbesuch, Besuch am Tag der Kranken etc.).

- Begleiten im und ausser Haus

Die Begleitungen im und ausser Haus haben den Fokus auf der Bewältigung des Alltags durch Hilfestellungen bei Alltagsverrichtungen. Im Haus umfassen sie Aktivitäten wie gemeinsam kochen und/oder putzen, gemeinsame Gartenarbeiten etc. Ausdrücklich nicht gemeint sind Kochen, Putzen, Gartenarbeit etc. im Sinn von Dienstleistungen (Homecare Services). - Ausser Haus sind es Begleitungen zum Einkauf, zu Bank und Post, zu Terminen (Arzt, Zahnarzt), zu Besuchen im Altersheim oder Spital, zum Gang auf den Friedhof etc. Auch Begleitungen zu Freunden oder Reisebegleitungen sind eingeschlossen.

- Betreuung zu Hause (durch Freiwillige)

Die Betreuung zu Hause versteht sich umfassend als Entlastung von betreuenden Angehörigen. Die Betreuungsleistung erfolgt gegenüber einer betreuungsbedürftigen Person, Nutzniesser/in ist dabei die betreuende Person, die zu einer Verschnaufpause kommt. Die Leistung umfasst in hohem Mass Elemente eines Besuchs- und Begleitdiensts. Sie kann von Freiwilligen übernommen und erbracht werden, wenn keine Grundpflege vorausgesetzt ist.

- Begleiten am Lebensende, Palliative Care

Eine spezifische Form der Betreuung zu Hause ist die Begleitung von Menschen am Lebensende. Oft wird diese Begleitung geleistet in Form einer Sitzwache oder einer Nachtwache am Bett der Person, deren Lebensende absehbar ist. Es geht um Palliative Care im nichtmedizinischen Sinn. Die Entlastung der Angehörigen besteht darin, dass sie nicht rund um die Uhr bei ihrem Angehörigen verbringen müssen, dass sie aber jederzeit gerufen werden können. Von Freiwilligen, die diese Begleitung leisten, wird erwartet, dass sie eine entsprechende Ausbildung mitbringen (z.B. SRK-Kurs Passage). Nicht erforderlich sind jedoch Kenntnisse in der (Grund-)Pflege, weil Angehörige in Rufweite sind und ein "medizinisches Backup" gewährleistet ist. Es geht allerdings auch darum, mit der sterbenden Person Zeit zu verbringen, sie zu beschäftigen oder abzulenken, z.B. durch Spiele oder vorlesen.

- Informationsvermittlung und informelle Beratung

Bei der Informationsvermittlung und informellen Beratung handelt es sich um ein eher niederschwelliges Angebot, das Kunden/innen bei der Beschaffung von einschlägigen Informationen unterstützt. Fragen werden aufgenommen und – soweit möglich - beantwortet oder zur Beantwortung weitergeleitet. Neben allgemeinen Auskünften kann das Angebot auch im Vorstellen und Erklären von komplexeren Verhalten bestehen, namentlich etwa beim Ausfüllen von Patientenverfügung und/oder

Vorsorgeauftrag. Das Angebot erfolgt in der Regel im Rahmen von Besuchen, kann aber auch im Rahmen eines gezielten Treffens (ausser Haus oder im SRK Gebäude) stattfinden.

- **Hilfestellung in administrativen Belangen**

Bei der Hilfestellung in administrativen Belangen geht es um eine niederschwellige, eher beratende oder klärende Dienstleistung, die dem Kunden oder der Kundin hilft, Formalitäten zu regeln. Es kann um die Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen gehen, um die Unterstützung bei entsprechenden Telefonaten/Terminvereinbarungen etc. - Aufgrund oftmals persönlicher Angaben, die bei dieser Hilfestellung offengelegt werden, ist auf Seiten der eingesetzten Freiwilligen Vertraulichkeit und Verschwiegenheit eine selbstverständliche Voraussetzung.

- **Hilfestellung beim Umgang mit IK-Technologie (PC, Tablet, Handy etc.)**

Die Hilfestellungen durch Freiwillige zum Umgang mit PC, Tablet, Handy gewährleisten den Begünstigten den Einsatz zeitgemässer Kommunikationsmittel, mit denen insbesondere Aussenkontakte leicht hergestellt werden können. Namentlich der Einsatz von Tablets (mit Skype-Funktion) kann neben der Bedienung eines einfachen Handys für Verbindungen mit (örtlich entfernteren) Familienangehörigen gewinnbringend sein. Denkbar sind aber z.B. auch Funktionen wie das Aufrufen von Programmen zu Übungen, die körperliche Funktionen stärken (Sturzprävention). - Bei der Hilfestellung geht es darum, die (vermeintliche) Komplexität des Umgangs mit der IK-Technologie direkt mit den Kunden/innen altersgerecht zu reduzieren.

Output A: Besuchs- und Begleitdienste werden vulnerablen Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente angeboten.

<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
2. Organisation und Koordination der Dienstleistung «Besuchen und Begleiten»	laufend	30.6.	Anzahl FW-Stunden Einzelsetting (eins-zu-eins-Betreuung) Controllingbericht (aus LDE Datenbank mit Anhang Detail je RK-KV)

Bemerkungen:

- Die Leistungserbringung ist im Beschrieb Eckwerte Entlastungsangebote/Entlastungsdienst/Besuchs-und Begleitdienst-Palliative Care definiert.
- Der Beschrieb Eckwerte Entlastungsangebote/Entlastungsdienst/Besuchs-und Begleitdienst-Palliative Care ist für das BSV massgebend für die vertragskonforme Umsetzung bis zur Einführung der Standards für die Dienstleistung «Besuchen und Begleiten».
- Einsätze durch Freiwillige in Tageszentren und bei der Mitwirkung im Rahmen von Veranstaltungen und Anlässen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- Ebenfalls massgebend für die vertragskonforme Umsetzung ist die Einhaltung der Richtlinien Freiwilligenarbeit SRK.

Output B: Die Qualität der Dienstleistung Besuchen und Begleiten wird laufend geprüft und an neue Bedürfnisse angepasst.

<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Teilnahme der Mitarbeitenden RK-KV an Weiterbildung und/oder Schulung um die einheitliche Leistungserbringung sicherzustellen.	1 mal im Jahr	Gemäss Veranstaltungsplanung	Übersicht Teilnahme an Fachtagung / Schulung mit Themenangabe Im Rahmen jährliches Reporting

Bemerkungen:

- Standards für die Dienstleistung «Besuchen und Begleiten» werden erarbeitet (auf der Grundlage der Leitlinien FW Management SRK und der bestehenden Eckwerte in Zusammenarbeit mit den RK-KV. vgl. Anhang LB 1, Ziffer 1.2.A2).
- Die KGL genehmigt Standards für «Besuchen und Begleiten», die dann durch die GS SRK kontrolliert werden (vgl. Anhang LB 1, Ziffer 1.2.A2).
- Bis zur Einführung der Standards sind die «Eckwerte Entlastungsangebote/Entlastungsdienst/Besuchs- und Begleitdienst-Palliative Care» für die korrekte Umsetzung massgebend und werden entsprechend durch die GS SRK geprüft.
- Damit die Leistungserbringung in der ganzen Schweiz vergleichbar erfolgt, werden die RK-KV im Rahmen von jährlich durchgeführten Fachtagungen geschult. Eine Fachtagung/Weiterbildung/Schulung kann auch Dienstleistungsübergreifend angeboten werden (z.B. Fachtagung mit Themen für den ganzen Unterleistungsbereich 2.1).
- Die GS SRK kontrolliert die vertragskonforme Leistungserbringung vor Ort (qualitativ und quantitativ im Rahmen der «BSV-Revisionen») von acht RK-KV jährlich.

Wert pro Bemessungsgrösse und Abrechnungsmechanismus

Die Finanzhilfe für «Besuchen und Begleiten» beträgt CHF 14.-- je erbrachte FW-Stunde.

Jede direkt mit dem Kunden verbrachte FW-Std. generiert den entsprechenden Beitrag an die Freiwilligen-Betreuung. Mit dem Tarif werden folgende Aufwände abgedeckt: Organisation, Koordination, Durchführung; beinhaltend:

- Vermitteln und administrieren der Dienstleistung
- Rekrutieren, schulen, unterstützen und begleiten der Freiwilligen
- Vergüten von Spesen und Auslagen, die den Freiwilligen im Zusammenhang mit ihrem Einsatz entstanden sind.

2.1.2 RK-Notrufdienst und Sicherheit zu Hause

Beschreibung der Leistungserbringung durch die RK-KV

Beim Notrufdienst handelt es sich um ein System, das Menschen, die allein zu Hause leben, Sicherheit gibt. Mit einer Freisprechanlage (inkl. Alarmtaste) oder einer Notrufuhr haben Personen die Möglichkeit, im Notruf einen Notruf abzusetzen. Dieser geht an die Notrufzentrale des SRK, die gemäss Eskalationsschema Hilfe organisiert, oder direkt zu bezeichneten Kontaktpersonen, die sich für die Hilfeleistung bereit erklärt haben. Die Leistung des SRK liegt in der Kundenbetreuung – einerseits bei der Installation des Geräts sowie in administrativen Belangen und andererseits bei der Betreuung im Notruf durch die Mitarbeitenden der Notrufzentrale. Die RK-KV koordinieren die Installation der Geräte (Notruf) und instruieren den Kunden und die Angehörigen über die Funktion des Gerätes, das Durchführen von Testalarmen und das Vorgehen im Alarmfall durch die Alarmzentrale. Begleiten der Kunden und des Umfeldes während der gesamten Anschlussdauer (Testalarme und im Notfall, Gerätepflege, sozialer Kontakt, etc.), sowie bei präventiven Massnahmen von Sicherheit zu Hause mit Freiwilligen.

Die Mitarbeitenden der Notrufzentrale des SRK betreuen die Kunden/innen im Notfall und organisieren die adäquate Hilfe.

Output A: Ein Notrufsystem wird vulnerablen Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente angeboten.

Aktivität	Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)	Termin	Indikator / Datenquelle
1. Organisation und Koordination der Einsätze, Kundenbetreuung vor Ort	laufend		Anzahl FW-Std. Controllingbericht (aus LDE Datenbank mit Anhang Detail je RK-KV)

Bemerkungen:

- Die Leistungserbringung ist im Handbuch «Rotkreuz-Notruf (Standards)» definiert und dieses ist massgebend für die vertragskonforme Umsetzung.
- Ebenfalls massgebend für die vertragskonforme Umsetzung ist die Einhaltung der Richtlinien Freiwilligenarbeit SRK.

Output B: Die Qualität der Dienstleistung RK-Notrufdienst wird laufend geprüft und an neue Bedürfnisse angepasst.

Aktivität	Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)	Termin	Indikator / Datenquelle
1. Teilnahme der Mitarbeitenden RK-KV an Weiterbildung und/oder Schulung um die einheitliche Leistungserbringung sicherzustellen.	1 mal im Jahr	Gemäss Veranstaltungsplanung	Übersicht Teilnahme an Fachtagung / Schulung mit Themenangabe Im Rahmen jährliches Reporting

Bemerkungen:

- Das massgebende Handbuch «Rotkreuz-Notruf (Standards)» wird jährlich überprüft und entsprechend angepasst.
- Damit die Leistungserbringung in der ganzen Schweiz vergleichbar erfolgt, werden die RK-KV im Rahmen von jährlich durchgeführten Fachtagungen geschult. Eine Fachtagung/Weiterbildung/Schulung kann auch Dienstleistungsübergreifend angeboten werden (z.B. Fachtagung mit Themen für den ganzen Unterleistungsbereich 2.1).
- Die GS SRK kontrolliert die vertragskonforme Leistungserbringung vor Ort (qualitativ und quantitativ im Rahmen der «BSV-Revisionen») von acht RK-KV jährlich.

Wert pro Bemessungsgrösse und Abrechnungsmechanismus

Die Finanzhilfe für «RK-Notrufdienst und Sicherheit zu Hause» beträgt CHF 14.-- je erbrachte FW-Stunde

Jede direkt mit dem Kunden erbrachte FW-Std. generiert den entsprechenden Beitrag an die Freiwilligen-Betreuung. Mit dem Tarif werden folgende Aufwände abgedeckt: Organisation, Koordination, Durchführung; beinhaltend:

- Organisation und Instruktion des persönlichen Umfelds (> Angehörige, Nachbarschaft)
- Vermitteln und administrieren der Dienstleistung
- Instruieren und schulen der Geräteinstallateure
- Rekrutieren, schulen, unterstützen und begleiten der Freiwilligen und Mitarbeitenden
- Vergüten von Spesen und Auslagen die den Freiwilligen im Zusammenhang mit ihrem Einsatz entstanden sind
- Besuchen und Begleiten der Kunden und Kundinnen

2.1.3 RK-Fahrdienst

Beschreibung der Leistungserbringung durch die SRK-Organisationen

Beim Rotkreuz-Fahrdienst handelt es sich um Dienstleistung, die in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen zugutekommt. Dabei bringen die RK-KV freiwillige Fahrer/innen, die sich für den Dienst mit ihrem eigenen Fahrzeug zur Verfügung stellen, mit in ihrer Mobilität eingeschränkten Fahrgästen zusammen und zur Bewältigung ihres Alltags Termine wahrnehmen müssen oder denen soziale Teilhabe ermöglicht wird. Der Rotkreuz-Fahrdienst stellt mehr als nur eine Transportleistung dar; er ist – genau besehen – eine Betreuungsleistung. Die RK-KV koordinieren und organisieren Freiwillige, die mit ihrem eigenen Fahrzeug mobilitätsbehinderte ältere Menschen zu medizinisch-therapeutischem und partizipativ-integrativem Zweck (z.B. Arztbesuche, Teilnahme an Veranstaltungen für ältere Menschen etc.) transportieren und sie gleichzeitig betreuen.

Output A: Ein Fahrdienst für medizinische Termine sowie soziale Anlässe wird mobilitätsbehinderten Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente angeboten.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Organisation und Koordination der Rotkreuz-Fahrten	laufend		Anzahl gefahrene Km, unterschieden nach medizinisch-therapeutischem und partizipativ-integrativem Zweck Controllingbericht (aus LDE Datenbank mit Anhang Detail je RK-KV)
<p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Leistungserbringung ist im Handbuch «Rotkreuz-Fahrdienst (Standards)» definiert und dieses ist massgebend für die vertragskonforme Umsetzung. Ebenfalls massgebend für die vertragskonforme Umsetzung ist die Einhaltung der Richtlinien Freiwilligenarbeit SRK. Neben älteren Menschen, die (noch) in ihrem eigenen Haus oder ihrer eigenen Wohnung leben, gehören auch selbständig lebende Menschen zur Zielgruppe, die in einer betreuten Einrichtung (betreutes Wohnen) leben. <u>Merkmale</u> des betreuten Wohnens ist der Umstand, dass die Menschen – angeschlossen an eine stationäre Einrichtung – noch immer ihre eigene (abschliessbare) Wohnung haben, auch wenn sie Dienste der Einrichtung (Mahlzeiten, Wasch- und Reinigungsservice etc.) der entsprechenden Einrichtung in Anspruch nehmen. 			

Output B: Die Qualität des Fahrdiensts wird laufend geprüft und das Angebot entsprechend an neue Bedürfnisse angepasst.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Durchführung einer Qualitätskontrolle im Fahrdienst mittels einer Unzufriedenheitserhebung. Jeder RK-KV erfasst und dokumentiert systematisch ein Jahr lang die Reklamationen.	1 mal in der Vertragsperiode	je RK-KV zu vereinbaren	allfällige Massnahmen zur Qualitätssicherung Controllingbericht
2. Teilnahme der Mitarbeitenden der RK-KV an Weiterbildung und/oder Schulung um die einheitliche Leistungserbringung sicherzustellen.	Alle 2 Jahre mind. eine nationale Fachtagung	Gemäss Veranstaltungsplanung	Übersicht Teilnahme an Fachtagung / Schulung mit Themenangabe Im Rahmen jährliches Reporting
<p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das massgebende Handbuch «Rotkreuz-Fahrdienst (Standards)» wird jährlich überprüft und entsprechend angepasst. Damit die Leistungserbringung in der ganzen Schweiz vergleichbar erfolgt, werden die RK-KV alle zwei Jahre im Rahmen von durchgeführten Fachtagungen geschult. Eine Fachtagung/Weiterbildung/Schulung kann auch Dienstleistungsübergreifend angeboten werden (z.B. Fachtagung mit Themen für den ganzen Unterleistungsbereich 2.1). Die GS SRK kontrolliert die vertragskonforme Leistungserbringung vor Ort (qualitativ und quantitativ im Rahmen der «BSV-Revisionen») von acht RK-KV jährlich. 			

Wert pro Bemessungsgrösse und Abrechnungsmechanismus

Die Finanzhilfe für den «RK-Fahrdienst» beträgt CHF 0.30 je gefahrenen Kilometer

Mit dem Tarif werden folgende Aufwände abgedeckt: Organisation, Koordination, Durchführung; beinhaltend:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Vermitteln und administrieren der Dienstleistung - Rekrutieren, schulen, unterstützen und begleiten der Freiwilligen - Vergüten von Spesen und Auslagen die den Freiwilligen im Zusammenhang mit ihrem Einsatz entstanden sind (sofern der Kunde/Kundin dem Fahrer/-in den Betrag nicht direkt bar bezahlt) |
|---|

Unterleistungsbereich 2.2 – Weiterbildung Hilfspersonal			
	Bemessungsgrösse		Tarif
2.2 Lehrgang PH SRK	Abschluss, Zertifikat	CHF	595.--

2.2 Lehrgang Pflegehelfende (PH) SRK

Ziele (Outcome)

Das Kursangebot des SRK ermöglicht es Pflegehelfenden SRK Aufgaben der Pflege und Betreuung von älteren Menschen zur erbringen, hilfsbedürftige Menschen zu begleiten und sie in den Lebensaktivitäten kompetent zu unterstützen.

Beschreibung der Leistungserbringung

Der Lehrgang PH SRK umfasst gemäss Curriculum (2017) 120 Std. Theorie und einen Praxiseinsatz von 12-15 Tagen. Der Lehrgang PH SRK wird in allen RK-KV angeboten, ausser dem RK-KV AP, welcher selbst keine Kurse anbietet und mit dem RK-KV SG zusammenarbeitet.

Beschreibung des Lehrgangs

Pflegehelfende SRK übernehmen – im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen – Aufgaben in der Pflege und Betreuung von gesunden und kranken Personen, Menschen mit Behinderungen und entlasten pflegende Angehörige. Pflegehelfende SRK üben ihre Tätigkeit unter Anleitung und Überwachung von Fachpersonal in Pflege und Betreuung mit Diplom oder Eidg. Fähigkeitsausweis aus.

Der Lehrgang umfasst folgende Handlungskompetenzbereiche

- Gestalten der Zusammenarbeit und Kommunikation. Entwicklung der Rolle als PH SRK
- Unterstützen von Personen nach Anweisung bei der Gesundheits- und Körperpflege in stabilen Situationen
- Begleiten von Personen nach Anweisung in der Alltagsgestaltung in stabilen Situationen
- Mitwirken bei Gesundheitsförderung und Prävention
- Mitwirken im hauswirtschaftlichen Bereich
- Mitwirken bei administrativen Arbeiten und bei der Arbeitsorganisation

Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung umfasst formative und summative Lernkontrollen, die das Erreichen der festgelegten Kompetenzen prüfen. Der Praxiseinsatz wird nach einheitlichen Kriterien evaluiert.

Dauer des Lehrgangs

Der Lehrgang Pflegehelfende SRK erfüllt alle Bedingungen und nationalen Standards zur Erlangung des Zertifikats Pflegehelfende SRK und umfasst mindestens 120 Stunden Theorie.

Praxiseinsatz

Der Praxiseinsatz wird in einem Pflege- und Betreuungszentrum absolviert und dauert 12 bis 15 Tage.

Hinweis zum Zertifikat

Die Kompetenzen und Fähigkeiten der PH SRK können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[ph kompetenzen-und-faehigkeiten 2017.pdf \(redcross-edu.ch\)](#)

[Zusatzausbildung im Gesundheitswesen SRK, SRK Hilfskurs Gesundheit | redcross-edu.ch](#)

Output A: Ältere Menschen werden kompetent gepflegt und betreut.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Durchführung von Pflegehelfenden-Lehrgänge	laufend		Teilnehmendenlisten, abgegebene Zertifikate je Lehrgang u. ä. Controllingbericht (aus LDE Datenbank mit Anhang Detail je RK-KV)
<p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrgang PH SRK ist im nationalverbindlichen Curriculum und Standards (2017) definiert und es gibt einheitliche Lehrmittel (in drei Sprachen). • Diese Grundlagen sind massgebend für die vertragskonforme Umsetzung. 			

Output B: Die Qualität der Lehrgänge wird laufend geprüft und das Angebot an neue Bedürfnisse angepasst.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Alle 23 RK-KV sind mit dem Qualitätslabel eduQua zertifiziert und werden regelmässig auditiert.	laufend		EduQua Zertifikate der RK-KV RK-KV stellen die Audit-Berichte der Abteilung Bildung zu. Besondere Ereignisse werden Rahmen Reporting 1 berichtet Datum letztes EduQua Audit ist im BSV-Revisionsprotokoll festgehalten
2. Bericht Nationale Statistik TN werden nach Abschluss des Lehrgangs zu 3 Zeitpunkten befragt (online via Smartphone) zur Arbeitsmarktfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Arbeitssituation direkt nach Abschluss des Lehrgangs PH SRK – Aktuelle Arbeitssituation ein Jahr nach Abschluss des Lehrgangs PH SRK – Lehrgangsevaluation 	1 mal im Jahr		Jährlicher Bericht Nationale Statistik PH SRK Im Rahmen jährliches Reporting
3. Zur Sicherstellung der einheitlichen Leistungserbringung werden die RK-KV im Rahmen der jährlichen Fachtagungen angeleitet	1 mal im Jahr	Gemäss Veranstaltungsplanung	Übersicht durchgeführte Fachtagung(en) Grundlagendokumente (siehe auch 1.2 A)
<p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die RK-KV erhalten die Lehrgangsevaluationen laufend. • Die Kursevaluationen werden anlässlich des Audits für das eduQua-Zertifikats geprüft. • Die GS SRK kontrolliert die vertragskonforme Leistungserbringung vor Ort (qualitativ und quantitativ im Rahmen der «BSV-Revisionen») von acht RK-KV jährlich. 			

Wert pro Bemessungsgrösse und Abrechnungsmechanismus

Die Finanzhilfe für den «Lehrgang PH SRK» beträgt CHF 595.-- je Zertifikat